

Durch Vereinbarungen, die das SVLW mit der AKM getroffen hat, gibt es für **Mitglieder des SVLW** bei der Durchführung von Volksmusik- und Volkstanzveranstaltungen **weitreichende Ermäßigungen bzw. einen völligen Wegfall des AKM-Entgeltes.**

1. **Einzelveranstaltungen mit überwiegend ungeschützter Volksmusik mit Eintritt oder Spenden.**

1.1 **Volksmusik/Volkstanzveranstaltungen im Rahmen der Salzburger AKM-Volksmusikpauschale:**

Für den Veranstalter fällt **kein AKM-Entgelt** an, sofern er Mitglied des SVLW ist. Das AKM-Entgelt wird durch eine vom SVLW und vom Landesverband der Salzburger Heimatvereine bezahlte Pauschale abgedeckt.

Wann kann die AKM-Volksmusikpauschale in Anspruch genommen werden?

- wenn **überwiegend ungeschützte Volksmusik** aufgeführt wird; konkret: **30%** der aufgeführten Volkslied- bzw. Volksmusiktitel dürfen geschützt sein. Beispiel: Von insgesamt 30 aufgeführten Volksmusiktiteln können 9 geschützt sein.
- wenn die Veranstaltungssaalgröße **400 Personen** nicht übersteigt.

Was ist zu tun?

- **Rechtzeitige Anmeldung** (3 Tage vor der Veranstaltung) mit dem dafür vorgesehenen Formular über das SVLW. Das Formular kann beim SVLW angefordert werden.
- **Nachträgliche Programmeinsendung an das SVLW** (spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung!)

1.2 **Volksmusik/Volkstanzveranstaltungen in größeren Sälen (über 400 Personen):**

Findet die Veranstaltung in einem Saal statt, der über 400 Personen fasst, so kann die AKM-Volksmusikpauschale nicht in Anspruch genommen werden.

Handelt es sich dabei um eine Einzelveranstaltung mit überwiegend ungeschützter Volksmusik, d.h. nur maximal 30% der aufgeführten Musiktitel sind geschützt, so ist hier eine wesentliche Ermäßigung des AKM-Entgeltes durch die sogenannte „**Pro Rata Berechnung**“ = Prozentberechnung möglich, d.h. das AKM-Entgelt wird auf Grund der Zahl der geschützten Musiktitel berechnet.

Beispiel: Von insgesamt 30 aufgeführten Musiktiteln sind 6 geschützt = 20%; d.h. das zu bezahlende AKM-Entgelt beträgt 20% des Normalentgeltes.

Was ist zu tun?

Rechtzeitige Anmeldung (3 Tage vor der Veranstaltung) und Programmeinsendung an das SVLW (spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung) mit dem Vermerk „Pro Rata Berechnung“ oder Prozentberechnung. Alles weitere erledigt das SVLW.

**Kartenabrechnung** (Berechnung nach der Besucherzahl).

Die AKM geht bei der Berechnung des AKM-Entgeltes immer von der Saalgröße – nicht von der Besucherzahl – aus. Bei Veranstaltungen in Sälen, die über 400 Personen fassen, kann es – wenn nicht mit entsprechendem Besuch zu rechnen ist – sinnvoll sein, eine AKM-Entgelt-Berechnung nach der Besucherzahl zu beantragen.

Der Antrag auf Kartenabrechnung muss aber vorher, d.h. bei der Anmeldung der Veranstaltung gestellt werden.

Bei dieser Verrechnungsart muss der AKM nach der Veranstaltung eine gemeindeamtliche Bestätigung über die verkauften Eintrittskarten (oder eine Vergnügungssteuerabrechnung) vorgelegt werden!

Auch bei der Kartenabrechnung gibt es eine Ermäßigung. Das AKM-Entgelt beträgt hier bei Veranstaltungen **ohne Tanz 8%, mit Tanz 12%** der Gesamteinnahmen.

### 1.3 Volksmusik/Volkstanzveranstaltungen mit mehr als 30% geschützter Musik

Wenn mehr als 30% der Volksmusiktitel geschützt sind, kann bei dieser Veranstaltung die AKM-Volksmusikpauschale nicht in Anspruch genommen werden.

In diesem Fall gibt es für VLW-Mitglieder beim AKM-Entgelt jedoch eine Ermäßigung von 50% zum Normalentgelt unabhängig von der Saalgröße.

Auch hier: Anmeldung und nachträgliche Programmeinsendung über das SVLW.

### 2. Einzelveranstaltungen mit „anderer“ Musik (keine Volksmusik) mit Eintritt oder Spenden.

Hier gibt es für VLW-Mitglieder eine Ermäßigung von 40% zum AKM-Normalentgelt. Anmeldung und nachträgliche Programmeinsendung wie oben über das SVLW.

### 3. Kleinveranstaltungen mit folgenden Kriterien:

**max. 100 Personen, kein Eintritt, keine Musikerhonorare;**

die Veranstaltung findet **in einem Gastbetrieb** statt und wird öffentlich angekündigt. Das betrifft insbesondere unsere **Sänger- und Musikantenstammtische**.

Hier ist für den Veranstalter **kein AKM-Entgelt** zu bezahlen.

Das AKM-Entgelt wird durch eine vom ÖVLW bzw. vom Veranstalterverband bezahlte Pauschale abgedeckt.

Was ist zu tun?

- **Schriftliche Anmeldung** (ohne Formular) mit Information über Zeit und Ort beim SVLW.
  - Keine Programmeinsendung, ausgenommen es werden im Verlauf der Veranstaltung einige urheberrechtlich geschützte Musiktitel gespielt. Ist dies der Fall, so sind diese Titel dem SVLW bekanntzugeben.
4. Für nicht im Vorfeld angekündigtes **spontanes Singen und Musizieren** entfällt die Meldepflicht. Hier fällt kein AKM-Entgelt an. (Auch nicht für den Gastwirt!)

Nähere Auskünfte bzw. Informationen über AKM und Urheberrecht gibt es beim SVLW.